Gemeinsam leben Hessen e.V.
Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach

Tel.: 069-83008685
E-Mail: info@artycon.de
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 60 2900 3800
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

Hinweise Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur § 8 a Meldung (Kindeswohlgefährdung) durch die Schule

Die Meldungen zur einer (vermeintlichen) Kindeswohlgefährdung durch Schulen nehmen stetig zu. Gerade bei Familien mit Kindern mit Behinderungen bezieht sich der Gebrauch dieses wichtigen Instruments zum Schutz des einzelnen Kindes oft nicht nicht auf das Kind, sondern eher auf Konflikte mit den Eltern. In einigen Fällen sind diese Meldungen (erkennbar schon am Inhalt) Ausdruck von Überforderung der Lehrkräfte oder Überlastung der Schule mit dem professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Im Jahr 2024 kam es in Hessen zu insgesamt 19 042 Meldungen mit Gefährdungseinschätzungen, in 6 619 Fällen stellte das Jugendamt dabei eine Gefährdung fest, in 12 423 Fällen sah das Jugendamt nach Prüfung keine Kindeswohlgefährdung (Quelle: statistik.hessen.de). Die Gesamtzahl der Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls ist in den Jahren 2014 bis 2024 von 8 262 auf 19 042 Fälle (+130%) gestiegen. Die am häufigsten meldende Institution ist nach Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft die Schule (Quelle: *https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2024-10/kv9_j22.pdf*).

Dabei stellen sich auch von den Meldungen der Schulen annähernd zwei Drittel als nicht begründet heraus, während Meldungen von Einrichtungen der Jugendarbeit oder der Erziehungshilfe nach der Statistik eine deutlich höhere „Treffsicherheit“ haben. Das deutet darauf hin, dass Schulleitungen dieses wertvolle und wichtige Instrument zum Schutz des Kindes zu leichtfertig einsetzen.

Schulleitungen beachten dabei oft nicht, dass sie ein im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII vorgeschriebenes Verfahren einhalten müssen. Eine Meldung zur Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ohne vorherige Information der Eltern darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn eine unmittelbare Gefahr für das physische oder seelische Wohl des Kindes besteht. Andernfalls stellt die Weitergabe personenbezogener Daten ohne Einwilligung der El-

tern einen „Verrat von Privatgeheimnissen“ gemäß § 203 StGB dar oder je nach Inhalt der Meldung auch eine „falsche Verdächtigung“ gemäß § 164 StGB – man kann sich damit also strafbar machen.

Denn Lehrkräfte und Schulleitungen unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung. Sie müssen nicht nur die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten, sondern auch die besonderen Vorschriften z. B. von § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Ohne Einhaltung dieser Regeln dürfen sie personenbezogene Daten nicht an Dritte, auch nicht an das Jugendamt, weitergeben.

Gesetzliche Grundlagen

Der Begriff des Kindeswohls entstammt dem **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB). In §§ 1626 ff BGB ist die (verfassungsgemäß garantierte) elterliche Sorge geregelt . In § 1666 BGB werden die gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beschrieben. Demnach haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das Wohl des Kindes zu sorgen, das Gericht kann aber eingreifen, wenn das „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes“ gefährdet wird.

Seit den 90er Jahren gilt die **UN-Kinderrechtskonvention**, welche nach Art. 3 Abs. 1 vorschreibt, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist.

Auch im **hessischen Schulgesetz** ist der Rechtsanspruch des Kindes verankert:

> „(Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet.“
>
> — § 3 Abs. 9 HSchG

Hier richtet sich Auftrag zur Sorge um das Kindeswohl direkt an die Schule, nicht an die Eltern.

Das „Kindeswohl“ – ein unbestimmter Rechtsbegriff

Das Kindeswohl bezieht sich auf das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen und dessen gesunde Entwicklung in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht. Der Begriff ist ein unbestimmter Rechtsbegriff im deutschen Familienrecht, Sozialrecht und in der Charta der Grundrechte der europäischen Union sowie der Kinderrechtskonvention.

Da konkretere gesetzliche Definitionen des Kindeswohls fehlen, kann im Einzelfall das individuell Beste für das Kind entschieden werden.

Wichtige Kriterien, die zur Bewertung des Kindeswohls herangezogen werden, sind:

- Emotionale und soziale Bindungen, vor allem zu Eltern und nahen Bezugspersonen

- Förderung von Entwicklung, Erziehung, Versorgung und Betreuung
- Kontinuität und Stabilität der Lebensumstände
- Achtung vor dem individuellen Willen und den Bedürfnissen des Kindes

Das Kindeswohl ist immer dann entscheidend, wenn es um rechtliche Streitigkeiten oder Schutzmaßnahmen für Kinder geht, zum Beispiel bei Sorgerechtsfragen, Trennungen oder Eingriffen des Jugendamts. Dabei steht besonders im Fokus, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gewährleistet oder gefährdet ist.

Ein am Kindeswohl orientiertes Handeln ist dasjenige, das auf die Grundrechte und Grundbedürfnisse des Kindes Rücksicht nimmt und die im konkreten Einzelfall günstigste Handlungsalternative wählt.

Vorgeschriebenes Kinderschutzverfahren gemäß § 8 a SGB VIII zur Meldung beim Jugendamt

Ablauf der § 8a-Meldung und Pflichten der Schulleitung in Hessen

- **Wahrnehmung und Dokumentation**: Wenn eine schulische Fachkraft (z. B. Klassenlehrer, Vertrauenslehrer, Schulpsychologischer Dienst) gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennt, müssen diese Beobachtungen systematisch und nachvollziehbar dokumentiert werden.
- **Information und Austausch**: Die schulische Fachkraft informiert die Schulleitung über die Beobachtungen. Die Schulleitung stellt zunächst eine anonymisierte Anfrage an die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF), um Beratung und Unterstützung zu erhalten und eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemeinsam zu erarbeiten.
- **Einbeziehung der Eltern und des Kindes**: Die Eltern (Personensorgeberechtigten) und das Kind sind in angemessener Form in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (z. B. durch Gespräche). Das gilt nur dann nicht (in Ausnahmefällen), wenn der Schutz des Kindes durch eine solche Beteiligung gefährdet wird.
- **Meldung an das Jugendamt**: Wenn eine Gefährdung nicht abgewendet werden kann und weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist die Schule verpflichtet, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Meldung dient dem Schutz des Kindes und folgt den Anforderungen von § 8a SGB VIII.
- **Fortlaufende Beobachtung und Dokumentation**: Auch nach der Meldung ist die Schule aufgefordert, die Situation weiterhin zu beobachten und bei neuen Hinweisen erneut tätig zu werden.
- **Schutzkonzept und Verfahrensregelungen**: Schulen in Hessen müssen nach Schulgesetz ein Schutzkonzept erstellen (und befolgen!), das den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII im Schulalltag sicherstellt.

Der § 8a SGB VIII ist nicht einfach ein „Meldeparagraph“. Die Schule und die Schulleitung tragen eine eigene Verantwortung für den Schutz der Kinder (§ 3 Abs.9 HSchG) und müssen auch eigenständig handeln, um das Wohl des Kindes zu sichern. Und sicher ist § 8a SGB VIII

nicht dafür vorgesehen, dass zwischen Schule und Eltern bestehende Differenzen in Erziehungsfragen zugunsten der Schule durchgesetzt werden.

Zusammengefasst folgt die Schulleitung in Hessen beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung einem strukturierten Verfahren aus Beobachtung, kollegialem Austausch, Einbeziehung der Eltern und, falls notwendig, Meldung an das Jugendamt, um den Schutz des Kindes bestmöglich zu gewährleisten.

Rechtssichere Dokumentation und Begründung der Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung

Die rechtssichere Dokumentation und Begründung der Einschätzung im Kontext des Kinderschutzes erfolgt nach anerkannten Standards und klaren formalen Anforderungen an die Grundprinzipien der Dokumentation:

- **Objektivität und Neutralität**: Die Fachkraft dokumentiert ihre Beobachtungen, Wahrnehmungen und Einschätzungen sachlich, möglichst wertfrei und nachvollziehbar.
- **Unterscheidung der Informationsquellen**: Es wird deutlich gemacht, ob es sich um eigene Beobachtungen, Selbstmeldungen des Kindes/der Eltern oder Fremdmeldungen handelt, da diese unterschiedlich zu überprüfen sind.
- **Systematische Strukturierung**: Die Dokumentation folgt oft einem strukturierten Aufbau, bei dem Symptome, Umstände, Ressourcen und Ursachen differenziert dargestellt werden.
- **Nachvollziehbarkeit**: Die Einschätzung muss mit den vorhandenen Fakten und Informationen plausibel begründet werden, um der fachlichen und rechtlichen Überprüfung standzuhalten.

Inhaltliche Bestandteile zur Begründung

- Beschreibung des Problems bzw. der Gefährdung (Was wurde beobachtet?),
- Analyse der Ursachen und Zusammenhänge,
- Darstellung der konkret wahrgenommenen Symptome oder Verhaltensweisen,
- Bewertung vorhandener Ressourcen und Schutzfaktoren,
- Einschätzung des aktuellen Gefährdungspotenzials und seiner Dringlichkeit,
- Vorschläge für weitere Maßnahmen oder Hilfen.

Formale Anforderungen und Qualitätssicherung

- Die Dokumentation wird zeitnah nach der Gefährdungsabschätzung angefertigt,
- sie wird sicher und datenschutzkonform verwahrt,
- sie soll Grundlage für Fallbesprechungen und mögliche gerichtliche Verfahren sein,
- eine abschließende Reflexion und gemeinsame Bewertung der Einschätzung erfolgt idealerweise in kollegialer Beratung oder Supervision zur Qualitätssicherung.

Fazit

Durch eine nachvollziehbare, strukturierte und fachlich fundierte Dokumentation der Beobachtungen und Einschätzungen kann eine Fachkraft ihre Handlungsschritte rechtlich absichern und eine qualifizierte Grundlage für weitere Kinderschutzmaßnahmen schaffen.

Vorgehen beim Jugendamt

Kernpunkte des Verfahrens nach § 8a SGB VIII

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, muss es eine **Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** vornehmen.
- Eltern (Personensorgeberechtigte) sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern dadurch der wirksame Schutz nicht gefährdet wird.
- Das Jugendamt hat geeignete **Hilfen anzubieten**, um die Gefährdung abzuwenden. Diese Hilfen müssen als notwendig und geeignet angesehen werden.
- Hält das Jugendamt eine gerichtliche Maßnahme für erforderlich, so hat es das Familiengericht anzurufen, besonders wenn Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.
- Bei **Gefahr im Verzug** ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, um sofortigen Schutz zu gewährleisten.

Weitere Verfahrensregelungen und Struktur

- Die Verfahren umfassen Risikoabschätzung, Beteiligung der Sorgeberechtigten und des Kindes, Hilfeangebote, mögliche gerichtliche Schritte, Inobhutnahme und die Einbeziehung anderer Leistungsträger.
- Es bestehen Vereinbarungen und Regelungen für eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und freien Trägern sowie Kindertagespflegepersonen, um den Schutzauftrag effektiv zu erfüllen.

Diese Vorschriften gewährleisten einen systematischen, interdisziplinären Prozess, der frühzeitig und umfassend auf Kindeswohlgefährdungen reagiert und Schutzmaßnahmen einleitet.

Ablauf der gerichtlichen Kindeswohlprüfung

Ein Verfahren wird oft durch Hinweise des Jugendamts, von Eltern oder Dritten eingeleitet, wenn eine konkrete Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Zuständig ist das Familiengericht, das im Sinne des Kindes entscheiden muss. Das Gericht ist verpflichtet, alle relevanten Umstände von Amts wegen zu ermitteln und umfassend zu prüfen (§ 26 FamFG).

Es findet eine persönliche Anhörung des Kindes und der Eltern statt. Das Gericht verschafft sich dabei einen persönlichen Eindruck vom Kind und zieht, falls nötig, Sachverständige wie Psychologen hinzu. Das Jugendamt beteiligt sich mit fachlichen Einschätzungen am Verfahren und kann auch eigene Maßnahmen vorschlagen oder einleiten.

Berücksichtigt werden Faktoren wie:

- Beziehung und Bindung des Kindes zu den Eltern,
- Wille des Kindes,
- Erziehungsfähigkeit der Eltern,
- Kontinuität der Lebensverhältnisse sowie
- Förderbedarf und soziales Umfeld.
- Rechtliche Grundlagen und Schutzprinzipien

Eingriffe wie der Entzug des Sorgerechts dürfen nur erfolgen, wenn eine **erhebliche Gefährdung** des Kindes vorliegt und mildere Mittel nicht ausreichen (Verhältnismäßigkeitsprinzip).

Das Verfahren ist darauf ausgelegt, die Maßnahme zum Schutz des Kindes zu ergreifen, die am wenigsten eingreifend ist, zum Beispiel Hilfen zur Erziehung, Ermahnungen oder als letztes Mittel den vollständigen Sorgerechtsentzug.

Das Verfahren muss dokumentiert und jede Maßnahme, insbesondere bei Gefahr im Verzug, sorgfältig begründet werden. So gewährleisten Familiengerichte, dass das Kindeswohl in jedem Einzelfall sorgfältig, individuell und unter Einbindung von Fachleuten und des Jugendamts geprüft und geschützt wird.

Auftrag der Schule mit Blick auf das Kindeswohl

Der Auftrag der Schule ist es, die Kinder und Jugendlichen nicht nur zu unterrichten, sondern auch aktiv für deren Schutz zu sorgen, gefährdende Situationen (eben auch in Schule selbst!) frühzeitig zu erkennen, geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und durch Kooperation mit anderen Fachstellen dafür zu sorgen, dass das Kindeswohl gewährleistet ist.

Zudem hat die Schule einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Art. 7 GG in Verbindung mit Art. 2 GG. Sie muss im Rahmen des schulischen Lebens und Lernens die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Einzelfall und selbständig gewährleisten. Dazu hat sie ein Schutzkonzept nach § 3 Abs. 9 HSchG zu entwickeln.

Das Jugendamt wiederum hat verfassungsmäßig keinen eigenständigen Erziehungsauftrag. Das Jugendamt unterstützt und fördert Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung.

- Es berät und unterstützt Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder.
- Das Jugendamt übernimmt die Schutzfunktion, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, und leitet bei Bedarf Hilfen zur Erziehung ein, um eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung sicherzustellen.

- Dabei agiert das Jugendamt im Rahmen des sogenannten „Wächteramtes“, d.h. es greift nur dann ein, wenn die Erziehungsleistung der Eltern nicht ausreichend ist oder das Kindeswohl gefährdet ist.

§ 8a Meldung und die Beachtung der Schweigepflicht

§ 203 StGB regelt die Schweigepflicht und ihre Verletzung und ist im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdungsmeldung von zentraler Bedeutung, da viele Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten (z. B. Lehrer, Ärzte, Psychologen), einer besonderen Schweigepflicht unterliegen.

Wesentlicher Zusammenhang zu Kindeswohlgefährdungsmeldungen

- Nach § 203 StGB ist die unbefugte Weitergabe von **geheimen Informationen**, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind, grundsätzlich strafbar. Dies schützt die Vertraulichkeit zwischen Lehrkräften und Kind und gewährleistet in Schule die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern auf einer respektvollen Ebene.
- Gleichzeitig sieht das Gesetz Ausnahmen vor, wenn eine **gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Wohl des Kindes** vorliegt (§ 1666 BGB), die ohne Weitergabe von Informationen nicht abgewendet werden kann.
- In solchen Fällen ist die Fachkraft **befugt**, aber nicht verpflichtet, die Schweigepflicht zu durchbrechen und gewichtige Hinweise an das Jugendamt zu melden, um das Kind zu schützen. Dies wird als sogenannter **rechtfertigender Notstand** (§ 34 StGB) angesehen.
- Grundlage für diese Abwägung ist eine umfassende Interessenprüfung, bei der das Schutzinteresse des Kindes die Schweigepflicht überwiegt.
- Die Meldung soll nur mit den **notwendigen Informationen** erfolgen, um den Datenschutz so weit wie möglich zu wahren.
- Solange die Gefährdungseinschätzung noch läuft, darf gemäß § 4 KKG sowie §§ 67 ff. SGB X (Sozialdatenschutz) ist die Übermittlung personenbezogener Daten ohne Einwilligung grundsätzlich nur erlaubt, wenn die Daten zuvor anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Die Situation darf dem Jugendamt daher zunächst nur „abstrakt“ geschildert werden.

Praktische Bedeutung für Fachkräfte

- Sie dürfen nach Gefährdungsabschätzung eine Kindeswohlgefährdung mit vollständigen Informationen melden, ohne eine Straftat nach § 203 StGB zu begehen, wenn dadurch das Leben, die Gesundheit oder das Wohl des Kindes geschützt wird.
- Es besteht keine automatische Meldepflicht, sondern eine **Meldebefugnis**, die sorgfältig und unter Abwägung der Rechte aller Beteiligten ausgeübt werden muss.
- Beratungsangebote, wie die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, helfen, die rechtliche und fachliche Abwägung vor einer Meldung fachgerecht vorzunehmen. Lehrkräfte dürfen sich auf der Basis von pseudonymisierten Informationen an das Jugendamt wenden, um sich von einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten zu lassen

Zusammenfassend stellt § 203 StGB mit seinen Ausnahmen sicher, dass in Fällen von Kindeswohlgefährdung die Schweigepflicht durchbrochen werden darf, um rechtzeitig Schutzmaßnahmen einzuleiten, ohne dass die Fachkraft eine Strafbarkeit wegen Geheimnisverrats befürchten muss.

Macht eine Schulleitung jedoch ohne Beachtung der strengen Vorschriften und mehr oder weniger willkürlich eine Kindeswohlgefährdungsmeldung, dann läuft sie Gefahr, sich strafbar zu machen.

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)

> „Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, … wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“
>
> — 203 StGB

Was können Eltern tun?

Die vorschnelle und nicht rechtssichere Kindeswohlgefährdungsmeldung durch die Schulleitung, die sich auf Fragen zur Beschulung des Kindes mit Behinderung bezieht, beruht nicht auf einer Gefährdung des Kindeswohles im Sinne des Gesetzes. Vielmehr wird hierdurch Druck auf die Eltern ausgeübt, dem Wunsch der Schulleitung z. B. nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der Herausgabe von sensiblen Gesundheitsdaten nachzugeben oder eben auch die Zustimmung der Eltern zu Maßnahmen der Schule gegen den Rechtsanspruch des Kindes auf Bildung (z. B. Kurzbeschulung) zu erwirken.

Neben der möglichen Strafbarkeit einer solchen Meldung bestärken solche Maßnahmen an den Eltern vorbei, anstatt diese angemessen einzubeziehen, das Misstrauen und die Angst gegenüber der Schule. Das wirkt sich negativ auf das Verhältnis Eltern – Schule aus, eine konstruktive Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule wird damit nachhaltig zerstört.

Dabei gilt auch für Hessen:

> „Eltern und Schule tragen Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Dieser Auftrag des Grundgesetzes kann nur in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit erfolgreich umgesetzt werden. Elternmitwirkung gehört zur lebendigen Demokratie und zur Schule im Rechtsstaat. Demokratie lebt vom Mitmachen. Daraus ergibt sich beiderseits eine aktive Verpflichtung zur Zusammenarbeit im gegenseitigen Respekt. … Studien und Erfahrungen belegen, dass sich eine gute, offene und vorurteilsfreie Zusam-

> menarbeit von Lehrkräften, außerschulischen Partnern und Eltern positiv auf die Haltung und das Engagement der Beteiligten auswirkt. Auch im Sinne der Herstellung größerer Bildungsgerechtigkeit kommt einer engen Kooperation aller Beteiligten, insbesondere auch mit Eltern aus bildungsbenachteiligten Familien, eine zentrale Bedeutung zu. Darüber hinaus wirkt sich gelebte Demokratie in der Schule vorbildlich auf die Einstellungen der Kinder und Jugendlichen aus."
>
> — KMK, Erklärung 2018

Rechte der Eltern im Verfahren

- **Recht auf Prüfung durch eine unabhängige dritte Behörde**: Die Eltern können eine Strafanzeige bei der Polizei stellen, in der sie zum Ausdruck bringen, dass hier in strafrechtlich relevanter Weise sensible Daten weitergegeben und möglicherweise auch falsche Aussagen durch die Schulleitung getätigt wurden (vgl. § 203 StGB).
- **Anhörungsrecht**: Eltern müssen vom Gericht persönlich gehört werden und haben das Recht, ihre Sichtweise und Stellungnahmen darzulegen.
- **Informationsrecht**: Sie haben Anspruch auf umfassende Information über das Verfahren. Dazu gehört auch die Information über den Aufenthaltsort des Kindes und die Gründe für jegliche Maßnahmen.
- **Mitwirkungsrecht**: Eltern sind verpflichtet und berechtigt, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und wichtige Informationen bereitzustellen.
- **Widerspruchsrecht**: Gegen bestimmte Entscheidungen, wie etwa die Inobhutnahme ihres Kindes durch das Jugendamt, können Eltern Widerspruch einlegen.
- **Akteneinsichtsrecht**: Eltern und ihre Anwälte haben Anspruch auf Einsicht in die Gerichtsakten, solange keine schwerwiegenden Schutzinteressen entgegenstehen.
- **Recht auf rechtliche Vertretung**: Eltern können sich durch einen Anwalt vertreten lassen, der sie während des meist komplexen Verfahrens begleitet und unterstützt.

Rechte der Kinder im Verfahren

- **Anhörungsrecht**: Kinder haben das Recht, im Verfahren altersgerecht gehört zu werden, damit ihr eigener Wille und ihre Bedürfnisse vom Gericht berücksichtigt werden.
- **Vertretung durch Verfahrensbeistand**: Oft wird dem Kind ein Verfahrensbeistand oder Verfahrenspfleger zugewiesen, der die Interessen und den Willen des Kindes unabhängig vom Elternwillen vor Gericht vertritt.
- **Information und Schutz**: Kinder sollen über das Verfahren und dessen Auswirkungen altersgerecht informiert werden und im gesamten Prozess geschützt sein.
- **Recht auf geregelten Umgang**: Kinder haben das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen, auch wenn diese getrennt sind. Das Familiengericht achtet darauf, dieses Recht zu sichern, soweit es dem Kindeswohl dient.

Diese Rechte zielen darauf ab, das Kindeswohl zu schützen, eine faire Verfahrensbeteiligung sicherzustellen und die Position aller Betroffenen sachgerecht und gerecht zu berücksichtigen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen. Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten im Detail:

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt“

Quelle: *https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/*

Dr. Dorothea Terpitz, November 2025